

6. Der sechste Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen Art. 24 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, auf einem Tatsachenirrtum und einer unzureichenden Begründung in Bezug auf das Versäumnis, das der Bewertung der Angemessenheit der Ausgaben anhafte.
7. Mit dem siebten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 auferlegte finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären sei, da sie einer Rechtsgrundlage und einer Begründung entbehre, insbesondere für das Jahr 2013, da sie gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoße.
8. Mit dem achten Klagegrund wird in fünf verschiedenen Teilen geltend gemacht, dass die in Rede stehende Berichtigung aufgrund eines Tatsachenirrtums der Kommission auferlegt worden sei, dabei eine Begründung völlig fehle und die Verteidigungsrechte der Hellenischen Republik verletzt worden seien.

-
- ⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. 2005, L 277, S. 1).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. 2006, L 368, S. 15).
- ⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. 2011, L 25, S. 8).

Klage, eingereicht am 7. Mai 2018 — Banco Comercial Português u. a./Kommission

(Rechtssache T-298/18)

(2018/C 249/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Banco Comercial Português (Porto, Portugal), Banco ActivoBank S.A. (Lissabon, Portugal) und Banco de Investimento Imobiliário S.A. (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Botelho Moniz, L. do Nascimento Ferreira, F.-C. Laprêvote, A. Champsaur und D. Oda)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission C (2017/N) vom 11. Oktober 2017 (staatliche Beihilfe SA.49275) für nichtig zu erklären, soweit darin die zwischen dem Portugese Resolution Fund (im Folgenden: Resolution Fund) und der Lone Star group (im Folgenden: Lone Star) im Rahmen des Verkaufs der Novo Banco, S.A. (im Folgenden: Novo Banco) vom Resolution Fund an die Lone Star vereinbarte und eingegangene bedingte Kapitalvereinbarung (im Folgenden: CCA) als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe angesehen wird, und
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerinnen aufzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Abwicklung der Banco Espírito Santo, S.A. (im Folgenden: BES) im Jahr 2014 ausschließlich nach portugiesischem Recht und vor Inkrafttreten der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190) (im Folgenden: BRRD) erlassen worden sei.
2. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die BRRD erst ab dem 1. Januar 2015 Anwendung finde.
3. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Verkauf von Novo Banco zur Wahrung der Einheit und der Durchführung des ursprünglichen Verfahrens zur Abwicklung der BES nach vor der Umsetzung der BRRD geltendem nationalen Recht geregelt werden müsse.
4. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, als sie zu Unrecht angenommen habe, dass keine unauflösbar verbundenen Bestimmungen der BRRD gebe, die für die Beurteilung der CCA relevanten wären.
5. Die Kommission habe gegen Art. 101 und 44 BRRD verstoßen.
6. Die Kommission habe gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Verfahrensordnung“, ABl. 2015, L 248, S. 9) verstoßen, indem sie das förmliche Verfahren trotz ernsthafter Zweifel an der Vereinbarkeit des CCA-Mechanismus mit dem Unionsrecht nicht eröffnet und damit die Klägerinnen ihrer Verfahrensrechte beraubt habe.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — Herrero Torres/EUIPO — DZ Licores (CARAJILLO LICOR 43 CUARENTA Y TRES)

(Rechtssache T-326/18)

(2018/C 249/52)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Kläger: José-Ramón Herrero Torres (Castellón de la Plana, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. V. Gil Martí)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DZ Licores, SLU (Cartagena, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke CARAJILLO LICOR 43 CUARENTA Y TRES — Anmeldung Nr. 14 444 855